

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Lande Brandenburg vom 13.03.2001, der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685), zuletzt geändert am 28.05.1999 und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I, 287) und § 1 Abs. 5 der „Schmutzwassersatzung / Kanal“ des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 19.12.2000 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung am 20.06.2002 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (im folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 KAG (Schmutzwassergebühr).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr bei Wohn- bzw. Erholungsgrundstücken ist die Anzahl der Wohneinheiten je Grundstücksanschluss.

- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich je Grundstücksanschluss bei

einer Wohneinheit	108,00 €
zwei Wohneinheiten	216,00 €
drei Wohneinheiten	324,00 €
vier Wohneinheiten	432,00 €
fünf Wohneinheiten	540,00 €
sechs Wohneinheiten	648,00 €

Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich die Gebühr um 108,00 €.

Unter Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von anderen Wohneinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus bebaut ist. Sollten mehrere Wochenendhäuser auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Wochenendhaus einer Wohneinheit gleichgestellt.

- (4) Wird ein Grundstück gewerblich oder anders als zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzt, bemißt sich die Höhe der Grundgebühr anhand der dem jeweiligen Grundstücksanschluß zuzuordnenden Einwohneregleichwerte. Die Einwohneregleichwerte ermitteln sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Grundgebühr beträgt dabei jährlich für

1 - 5 EWgl	337,20 €/EWgl
6 - 10 EWgl	306,00 €/EWgl
11 - 15 EWgl	276,00 €/EWgl
16 - 20 EWgl	245,40 €/EWgl
21 - 30 EWgl	214,80 €/EWgl
mehr als 30 EWgl	183,60 €/EWgl

- (5) Sind an einen Grundstücksanschluss Wohnungen und Gewerbe angeschlossen, erfolgt die Ermittlung der Grundgebühr jeweils anteilig entsprechend Abs. 2 - 4.
- (6) Ist an einen Grundstücksanschluß eine Kleingartenanlage angeschlossen, deren Baulichkeiten dazu geeignet sind, dass Schmutzwasser anfallen kann, so beträgt die Grundgebühr jährlich

für Gemeinschaftseinrichtungen	337,20 €
je angeschlossene Parzelle	12,24 €

- (7) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet gelten:
- a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenschuldner dem Verband für das abgelaufende Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2 – 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenschuldner haben dafür Sorge zutragen, daß die Meßeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind.

§ 4 Höhe der Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,90 €/m³ Schmutzwasser.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 7 Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Schmutzwassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die am 30.01., 30.03., 30.05., 30.07. und 30.09. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erb-

bauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne von § 4 Schuldrechtsanpassungsgesetz, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 2 Sätze 2 –3 entsprechend

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, daß Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Schmutzwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenschuldner nach § 8 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung des Verbandes vom 15.03.2000 außer Kraft.

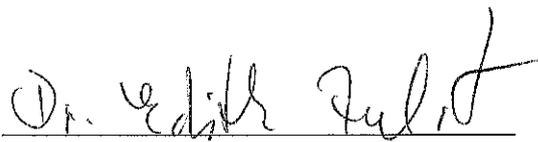
Hohen Neuendorf, den 26.06.02

Hohen Neuendorf, den 26.06.02



Herr Kurt Vetter

Verbandsvorsteher



Frau Dr. Edith Zuhrt

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Anlage 1 zur SWGS des ZV "Fließtal"

Unternehmen / Institution	Grundlage der Berechnung *	Anzahl	entspricht Ewgl.
Industrie	Beschäftigte	4	1
Handwerksbetrieb	Beschäftigte	6	1
sonstige Gewerbe	Beschäftigte	6	1
Handel	Beschäftigte	6	1
Großhandelsunternehmen	Beschäftigte	4	1
freiberufl. Unternehmer	Beschäftigte	6	1
Steuerberater / Rechtsanwaltskanzlei	Beschäftigte	6	1
Planungs-, Ing.-Büro	Beschäftigte	6	1
Versicherungen, Krankenkasse	Beschäftigte	5	1
Geldinstitute	Beschäftigte	5	1
Post	Beschäftigte	5	1
Verkehrsunternehmen	Beschäftigte	5	1
öffentl. Verwaltungen	Beschäftigte	6	1
Sonstige	Beschäftigte	5	1
landwirtschaftl. Unternehmen	Beschäftigte	6	1
Tierpension	Anzahl Tiere **	20	1
Touristikunternehmen	Beschäftigte	3	1
Schankwirtschaft, Eisdielen	Beschäftigte	3	1
Speisewirtschaft	Beschäftigte	3	1
Imbißbuden, Imbißstände	Beschäftigte	3	1
Restaurants	Beschäftigte	3	1
Hotels oder ähnlich	Betten	5	1
Fremdenzimmer, Pensionen	Betten	5	1
sonstige Beherbungen	Betten	5	1
Ferienwohnungen	Betten	2	1
Schulen, Kitas	Kinder	20	1
Horte	Kinder	20	1
Krankenhäuser, Sanatorien	Betten	4	1
Alten-, Kinder- und Jugendheime	Betten	4	1
Entbindungsheime	Betten	4	1
Studentenheime	Betten	4	1
Kinder- und Jugendtageshäuser	Betten	4	1
Kasernen	Betten	2	1
Arztpraxen und Physiotherapie	Beschäftigte	3	1
Turn- und Sporthallen	Nutzer **	20	1
Versammlungsräume	Nutzer **	20	1
Jugend- und Seniorenclub	Nutzer **	20	1
Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser	Nutzer **	20	1
Bibliotheken	Beschäftigte	3	1
Kirchen	Anzahl Gebäude	1	1
Friedhöfe	Anzahl Gebäude	1	1
Schwimmbäder	Nutzer **	20	1
Saunen	Nutzer **	20	1
Fitneßzentren	Nutzer **	20	1
Fahrschulen	Nutzer **	10	1
Tanz- und Musikschulen	Nutzer **	20	1

** mittlere Auslastung pro Tag

* Grundlage der Berechnung sind die jeweiligen durchschnittlichen Vorjahreswerte mit Stand 31.12.

(gilt für Anzahl "Beschäftigte", "Kinder", "Anzahl Gebäude" und "Betten")

(Beispiel: für 2002 gelten die Werte aus 2001 zum 31.12.)